

Aktenzeichen: 60/66-653-19/408/7/5a

11.02.2025

BEKANNTMACHUNG

Im Vollzug des § 37 Landesstraßengesetzes (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 68 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473) erlässt die Stadt Zweibrücken folgende

Einziehungsverfügung:

Gemäß den Bestimmungen des § 37 Abs. 1 LStrG werden die nachfolgend bezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr (für alle Verkehrsarten) eingezogen:

„Verbindungsweg zwischen der Schulstraße und der Schillerstraße (Flurst. Nrn. 756/26 und 786, Gemarkung Bubenhausen-Ernstweiler)“

Die Einziehung der betroffenen Flächen liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Daher wurde das Einziehungsverfahren eingeleitet und die notwendige „Absicht der Einziehung“ im Amtsblatt der Stadt Zweibrücken am 10.09.2024, ortsüblich und fristgerecht, bekannt gemacht (§ 37 Abs. 3 LStrG).

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz, als zuständige Straßenaufsichtsbehörde, hat der Einziehung mit Schreiben vom 18.11.2024 (Az. DL IV/25) zugestimmt. Danach hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.01.2025 die Einziehung des Verbindungsweges zwischen der Schul- und der Schillerstraße beschlossen.

Die Planunterlagen, aus denen die genaue Lage und die Größe der Einziehungsfläche ersichtlich sind, liegen in der Zeit vom 20.02.2025 bis einschließlich 06.03.2025 im Stadtbauamt der Stadt Zweibrücken, Herzogstraße 3, Zimmer Nr. B034, während den Dienstzeiten (vormittags: Montag bis Freitag von 08⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr, nachmittags: Montag bis Donnerstag von 14⁰⁰ bis 16⁰⁰ Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung ist an den Donnerstagen bis 18⁰⁰ Uhr eine Einsichtnahme möglich. Wir bitten um Terminvereinbarung mit Herrn Müller od. Herrn Wiese (Tel. 06332/871-655 od. -654).

Die Einziehungsunterlagen (Bekanntmachung sowie Lageplan mit Darstellung der Einziehungsfläche) sind im vorstehenden Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Zweibrücken „www.zweibruecken.de/Einziehungsverfahren“ abrufbar. Ihre Rechte auf Einsichtnahme vor Ort bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung, 66482 Zweibrücken, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Schriftform kann unter Beachtung der Vorgaben des § 3 a VwVfG durch die

elektronische Form ersetzt werden.

Hinweis:

Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Gebäude Herzogstraße 3, Eingang Uhlandstraße.

Die Postfachadresse lautet: Stadtverwaltung, Postfach 18 53, 66468 Zweibrücken.

Die technischen Rahmenbedingungen zur Einlegung eines Widerspruchs in elektronischer Form sind im Internet unter www.zweibruecken.de/impressum (E-Mail Zugangseröffnung)

Stadt Zweibrücken

gez.

Dr. Marold Wosnitza

Oberbürgermeister